

Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 16A (2) BUNDESFERNSTRASSENGESETZ (FSTRG)

Neubau der B 56n – dritter Bauabschnitt – von der K 13 (südlich von Vinteln) bis zur B 221/A46 (südlich von Donselen)

Ausführung von Vorarbeiten der Planung und Baudurchführung gemäß § 16 a (1) FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 BGBl. I S 286; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 09.12.2006 BGBl. I S 2833, 2007 BGBl. I S 691

hier: Kampfmittelbeseitigung auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach), beabsichtigt, zur Vorbereitung der Baudurchführung für das vorgenannte Straßenbauvorhaben ab 01. Februar 2010 Vorarbeiten im Sinne des § 16 a (1) FStrG ausführen zu lassen.

Bei diesen Vorarbeiten handelt es sich um eine so genannte Kampfmittelbeseitigung (Sondierung, Freilegung, Bergung, Lagerung, Beförderung und Vernichtung von Kampfmitteln wie Patronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, etc.) aus der Zeit des 1. und 2. Weltkrieges im Bereich

a) der zukünftigen Bauwerke (z. B. Brücken und Sickerbecken) der B 56n von Bauwerk 56/11 Unterführung Ziegeleistraße bis Bauwerk 56/6 Überführung K 4n

b) der Trasse der K 4n

einschließlich der vorherigen Einmessung der Untersuchungsstellen und deren vorübergehender Markierung. Das Gelände muss hierzu betreten und/oder mit entsprechendem Gerät befahren werden. Die genaue Lage kann den Planungsunterlagen entnommen werden, die bei der Gemeinde Gangelt im

Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 217

ausliegen und während der üblichen Öffnungszeiten (Telefon 02454-588-0) eingesehen werden können. Da diese Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese zu dulden [vgl. § 16 a (1) FStrG].

Sollte es anlässlich der Durchführung der Vorarbeiten zu Flurschäden wie z.B. der Zerstörung von landwirtschaftlichem Aufwuchs kommen, werden die Bewirtschafter der Flächen nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft entschädigt. Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigte werden bei Rück- oder Entschädigungsfragen gebeten sich an nachfolgende Stellen zu wenden:

Landesbetrieb Straßenbau NRW oder Bezirksregierung Köln, Dez. 33
Regionalniederlassung Niederrhein Dienstgebäude
Breitenbachstraße 90 Robert-Schumann-Straße 51
41065 Mönchengladbach 52066 Aachen
Telefon 02161/409-0 Telefon 0241/457-0
Ansprechpartner: Frau Jaspers, Ansprechpartner: Herr Johr,
Durchwahl -192 Durchwahl -320

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Mönchengladbach, den 05.01.2010
Im Auftrag

gez. Herbert Hölters
(Niederlassungsleiter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

- a) Entwicklungssatzung der Ortslage Kreuzrath für einen nordwestlich an die Ortslage angrenzenden Bereich gemäß § 34 BauGB
b) Außenbereichssatzung „Ziegeleistraße-Kreuzrath“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB

hier: zu a) Aufhebung sämtlicher bisher im Verfahren zur Entwicklungssatzung Kreuzrath gefassten Beschlüsse

- zu b) 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zu a.:
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 beschlossen:

Die bisher gefassten Beschlüsse zur Entwicklungssatzung Kreuzrath werden aufgehoben. Im Laufe des bisherigen Verfahrens zur Entwicklungssatzung in Kreuzrath hat sich herausgestellt, dass die dort vorhandenen und geplanten Vorhaben nur im Rahmen einer Außenbereichssatzung eindeutig rechtlich geregelt werden können. Daher sind alle bisher im Verfahren zur Entwicklungssatzung Kreuzrath gefassten Beschlüsse aufzuheben.

Zu b.:

Weiter hat der Rat der Gemeinde Gangelt beschlossen:

1. Für eine am nordwestlichen Randbereich des Siedlungsbereiches Kreuzrath gelegene Außenbereichslage wird eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB mit der Bezeichnung „Ziegeleistraße - Kreuzrath“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



2. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 25.01.2010 bis einschließlich 25.02.2010 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Gangelt, den 07.01.2010
Der Bürgermeister
Tholen

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 56n von der Kreisstraße 13 bis zur Bundesstraße 221

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministers für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2009 - Az. III.8-32-02/612-, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 18.01.2010 bis 01.02.2010 einschließlich im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer Nr. 216 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Dienststunden sind:

montags bis freitags	von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach, 3. Etage, Zimmer 326

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VErwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Gangelt, den 04.01.2010
Der Bürgermeister
Tholen

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt
Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung